

RECHNUNGSHOF3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
1033 Wien - Postfach 240

Z1 2542-01/83

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Zeichnung von zusätz-
lichen Kapitalanteilen bei der
Asiatischen Entwicklungsbank;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	20 - GE/19 f3
Datum:	3. AUG. 1983
Verteilt	1983-08-04 Suhr

J. Wassermann

An das
Präsidium
des Nationalrates

1010 Wien

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMF in seinem Schreiben vom 1983 06 22, GZ 00 0530/24-V/1/83, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank abgegeben hat.

Anlagen

Wien, 1983 07 29

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. ...



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien – Postfach 240

Z1 2542-01/83

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Zeichnung von zusätz-
lichen Kapitalanteilen bei der
Asiatischen Entwicklungsbank;
Stellungnahme**

**An das
Bundesministerium
für Finanzen**

**Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien**

**Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des do Schrei-
bens vom 1983 06 22, GZ 00 0530/24-V/1/83, und nimmt
zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:**

**Gegen den gegenständlichen Gesetzesentwurf bestehen
hinsichtlich der im § 1 Abs 2 enthaltenen Ermächti-
gungsbestimmung die gleichen Bedenken, die zum Ent-
wurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung zusätz-
lich abrufbarer Kapitalanteile bei der Internationa-
len Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
(RHZ1 1451-01/82) geäußert wurden.**

**Die Wertmaßstäbe "US-Dollar mit dem Gewicht und Fein-
gehalt vom 1. Jänner 1959" und "US-Dollar mit dem Ge-
wicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966" sind näm-
lich, was das Verhältnis zum Österreichischen Schil-
ling - unmittelbar oder mittelbar - betrifft, von einer
ebensolchen Unbestimmtheit wie der in dem oben erwähn-
ten, unter RHZ1 1451-01/82, behandelten Gesetzesent-
wurf verwendete Wertmaßstab "US-Dollar mit dem Gewicht
und Feingehalt vom 1. Juli 1944".**

- 2 -

Der Rechnungshof darf daher auf seine Ausführungen unter RHZ1 1451-01/82 verweisen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

Wien, 1983 07 29

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

